



Nichtamtliche Lesefassung*

Satzung der Gemeinde Birkenwerder zum Schutz von Bäumen und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage nach §3 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19,S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.März 2013 (GVBl.I/13, [Nr.09]), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21.01.2013 in der derzeit geltenden Fassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.06.2015, folgende Satzung beschlossen.

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Birkenwerder zum Schutz von Bäumen und zu Festlegungen vom 25.06.2015; Beschluss Nr. 1301/2019 vom 13.12.2018

Präambel

Diese Satzung dient dem gemeinsamen Erhalt und der nachhaltigen Pflege des Gartencharakters der Gemeinde Birkenwerder mit ihrem vielfältigen Baumbestand zum Wohl der jetzigen und zukünftigen Einwohner unter Beachtung der Gestaltungsfreiheit auf Grundstücken und der Verkehrssicherungspflicht.

Dazu gehört neben dem Baumbestand auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Park- und Grünanlagen insbesondere auch der artenreiche landschaftstypische Baumbestand auf den Grundstücken.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf den Bestand an durch diese Satzung geschützten Bäumen auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, diesen Bestand im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung des Bestandes von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen und Waldkiefern in der Erhaltung und Neuentwicklung an dafür geeigneten Standorten sichern.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.



(2) Geschützt sind:

1. Laubbäume, außer Pappeln und Baumweiden, sowie die Waldkiefer mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 19 cm)
2. einschließlich der Obstbaumarten Walnuss, Eberesche und Esskastanie mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze, wenn sie als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gepflanzt wurden.
5. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind

(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
2. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Plantagen wenn sie gewerblichen Zwecken dienen;
3. Bäume in gärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage i. S. des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,
4. Obstbäume mit Ausnahme der in § 2 (2) Nr. 2 genannten.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Während der Vegetationsperiode vom 1. März – 30. September gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Bäume zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen (im Übrigen gilt § 39 Abs. 5 BNatSchG).

(3) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. die Befestigung des durch Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer durchgehender wasserundurchlässiger Schicht (z.B. Asphalt, Beton);
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
4. das Ausbringen von Herbiziden und Pestiziden, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;



5. die Beseitigung kronenbestimmender Bestandteile, insbesondere die Entfernung des Haupttriebes;
6. zu den Verboten des Abs. 1 gehören auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krampen und sonstige Fremdkörpern in den Baumstamm und das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen, mit Ausnahme von Aluminiumnägeln zur Anbringung der Katastermarken, Nisthilfen und Naturschutzschilder
7. das Beschädigen von Wurzeln;
8. Anwendung von Streusalzen, soweit dies nicht in der Straßenreinigungssatzung anders bestimmt ist.

(4) Die Durchführung von Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen unterliegt dem Straßenbaulastträger und ist Anliegern ohne vorherige Zustimmung nicht erlaubt.

(5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
2. die Herstellung des Lichtraumprofils im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
3. die Behandlung von Wunden;
4. die Beseitigung von Krankheitsherden;
5. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes;
6. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Bäumen;
7. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen;
8. das fachgerechte Entfernen einzelner Äste bis zu einem Durchmesser von 10 cm;
9. der Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

(6) Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen 3 m nach allen Seiten. Der Mindestradius beträgt 3 m um den Stammfuß.

(7) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die Maßnahmen sind der Gemeinde jedoch unverzüglich schriftlich mit Foto anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens fünf Werktage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz – und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an Bäumen oder anderen geschützten



Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln.

Die Gemeinde Birkenwerder hat die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann in Ausnahmefällen die notwendige Behandlung selbst durchführen, wenn diese für den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten finanziell unzumutbar ist.

Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 65 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5 Ausnahmen

(1) Eine Baumfällung, Starkastschnitte sowie umfangreiche baumverändernde Maßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Der Antrag ist schriftlich, unter Angaben von Gründen und unter Beilegung eines Baumbestandsplanes zu stellen. Im Baumbestandsplan (auch Skizze) müssen die zur Fällung oder Starkastschnitt beantragten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort und Stammumfang ersichtlich sein.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, z.B. drohende Bauschäden durch Wurzeleinwirkung auf genehmigte Gebäudefundamente;
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch Bebauungspläne) zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar behindern oder beschränken würde (Bebaubarkeit, Verkehrswegebau);
3. der Entwicklung eines größeren oder wertvolleren Baumbestandes das Entfernen einzelner Bäume (Pflegehieb) erfordert.

(3) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:

1. der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
3. ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) - auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann;
4. die Beseitigung aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist;
5. der Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion in absehbarer Zeit nicht wieder herstellbar ist.

(4) Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen.



(5) Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen.

(6) Die erteilte Fällgenehmigung (auch Ausnahmegenehmigung) ist 3 Tage vor Beginn bis 3 Tage nach Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sicht- und lesbar auszuhängen.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist es bei vorhandenem Baumbestand notwendig, eine Fällgenehmigung bei der Gemeinde Birkenwerder zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:200 beizulegen, auf dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort, Stammumfang, Baumart und Kronendurchmesser ersichtlich sind, sowie die vorhandene bzw. geplante Bebauung. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu stellen. Dies gilt auch für Bauvoranfragen.

(2) Die Baumfällgenehmigung ist neben der Baugenehmigung vor Beginn der Baumfällarbeiten öffentlich am Grundstück auszuhängen.

(3) Eine erteilte Baumfällgenehmigung tritt erst mit Erteilung der Baugenehmigung in Kraft.

(4) Bei sämtlichen Bauvorhaben wird die Einhaltung der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und der DIN 18920 in der jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen und Sicherheitsleistungen

(1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume zu pflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung hat mit einem gemäß der Liste landschaftstypischer Gehölze (Anlage 2), Baumschulware, 3x verpflanzt mit Ballen, mit einem Stammumfang von 14-16 cm (gemessen in 100 cm Höhe) zu erfolgen. Die Anzahl der Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes nach dem Stammumfang, Habitus und der Vitalität des beseitigenden Baumbestandes und ergibt sich aus der (Anlage 1) dieser Satzung. Die Ersatzpflanzungen haben auf dem Grundstück, auf dem der Baum entfernt wurde, zu erfolgen.

(2) Sind die gepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher, Feldgehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung jeweils zu wiederholen.

Die Wiederholung der Ersatzpflanzung hat jeweils zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem zu erkennen ist, dass die Ersatzpflanzung nicht angewachsen ist.



(3) In den Ausnahmefällen in denen eine Baumpflanzung nicht erfolgen kann, ist die Ersatzpflanzung in Form einer heimischen standortgerechten Hecke (Vogelschutzhecke) oder durch heimische standortgerechte Sträucher zu erbringen (spätere Wuchshöhe mind. 2,00 m). Ist die Heckenpflanzung bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung jeweils zu wiederholen.

Pro nachzupflanzendem Baum sind 6 m Hecke (3Stk./m) 80/100 hoch oder 7 Stk. Großsträucher 100/125 cm hoch der landschaftstypischen Gehölze gemäß Anlage 2 zu pflanzen.

(4) Ersatzpflanzungen haben Vorrang vor der Ausgleichszahlung.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann von Ersatzpflanzungen abgesehen werden, wenn die vorhandenen Gehölze auf dem Grundstück bereits 60 % der unbebauten Grundstücksfläche überdecken.

(6) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde anzuzeigen und nachzuweisen. In der dritten Vegetationsperiode ist der Gemeinde auf Privatgrundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle einzuräumen.

Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr, die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 spätestens sechs Monate nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügtem Lageplan unter Angabe der Baum-, Hecken- oder Strauchart aufzuzeigen.

(7) Für natürlich oder infolge eines Naturereignisses abgestorbene Bäume sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2, Ziff.3. (Pflegehib) und Abs.3, Ziff. 1 (Verpflichtung aufgrund Rechtsvorschrift), 2 (bei einer konkreten Gefahrenabwehr auf Grund des Zustandes des Baumes, ansonsten kann eine Ersatzpflanzung angeordnet werden), 4 (überwiegend öffentliches Interesse) und 5 (Landschaftsbestandteil krank) wird keine Ersatzpflanzung festgesetzt.

(8) Für die Ersatzmaßnahmen ist eine Sicherheitsleistung in Geld in Höhe von 40 % des Gegenwertes der errechneten Ausgleichsmaßnahme (250,00 € je Ersatzpflanzung) bei der Gemeindekasse Birkenwerder zu hinterlegen. Erst die Hinterlegung der Sicherheitsleistung lässt den Baumfällbescheid wirksam werden. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Erledigung der angeordneten Ersatzmaßnahmen und Abnahme durch die Gemeindeverwaltung.

(9) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 € je Baum festgesetzt. Diese Summe ist aus einem Durchschnittswert für den Ankauf, das Pflanzen und die Anwuchspflege zu den ortsüblichen Preisen für einen einheimischen Laubbaum, Baumschulware, 3x verpflanzt mit Ballen, mit einem Stammumfang von 14-16 cm (gemessen in 100 cm Höhe) errechnet. Der Geldbetrag ist zweckgebunden und für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu



verwenden. Die Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Birkenwerder zu leisten. Die Zahlungen werden per Bescheid festgesetzt und sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Folgebeseitigung

(1) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 9 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu sein;
2. unerlaubt Schnittmaßnahmen nach § 3 Abs. 4 durchführt;
3. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 7 Satz 2 nicht nachkommt;
4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 4 das gefällte Gehölz oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens über fünf Werkzeuge zur Kontrolle bereithält;
5. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz - oder Pflegemaßnahmen nach § 4 durchführt;
6. die Auflagen nach § 6 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt;
7. Auflagen nach § 7 nicht erfüllt.



(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt zur Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzuge können Sofortmaßnahmen eingeleitet werden.

§ 12 Gebühren

Die Gemeinde Birkenwerder erhebt für ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

.....
Der Bürgermeister

* Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.



Anlage 1 zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 25.06.2015

Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen

Diese Festsetzungen dienen der einheitlichen Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen in der Gemeinde Birkenwerder.

Der Umfang von Ersatzpflanzungen wird nach folgenden Grundlagen und Vorgaben ermittelt:

A.

Ermittlung nach Stammumfang

Stammumfang bis

Stammumfang	bis 100 cm	101 bis 150 cm	151 bis 200 cm	201 bis 250 cm	über 250 cm
Ersatzpflanzung	1	2	3	4	5

B.

Ermittlung von Zuschlägen

Bei einheimischen Bäumen mit hohem ökologischem oder ortsprägendem Wert, kann bei der unter Punkt A angegebenden Anzahl von Ersatzpflanzungen jeweils eine zusätzliche Ersatzpflanzung festgelegt werden.

C.

Ermittlung von Abschlagen

Bei Bäumen mit geringem ökologischem Wert, verringerter Vitalität und Gefahrenbäumen kann eine Ersatzpflanzung angeordnet werden. Sollte bei einem Baum mit einem Stammumfang bis 100 cm ein Abschlag erforderlich sein, so kann statt der in § 7 genannten Baumschulware ein einheimischer Laubbaum Baumschulware 3x verpflanzt mit Ballen, mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm (gemessen in 100 cm Höhe) angeordnet werden bzw. eine Ausgleichszahlung in Höhe von 125,00 € festgelegt werden.



Anlage 2 zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 25.06.2015

Liste der landschaftstypischen Gehölze für Ersatzpflanzungen

Art	Botanisch	Bemerkungen
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Kleinbaum / T
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	(häufig)
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	(häufig)
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	N
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	T
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	F
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Strauch
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	Strauch / L
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	Strauch
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Strauch
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	Strauch
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	Strauch / F
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	F
Schwarznuß	<i>Juglans nigra</i>	L / F
Walnuß	<i>Juglans regia</i>	L / F
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Strauch
Maulbeerbaum	<i>Morus alba</i>	Kleinbaum / L
Föhre, Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	L / T
Gemeine Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Strauch / L
Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	L
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>	F (nur Havelaue)
Zitter-Pappel / Espe	<i>Populus tremula</i>	
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	L
Trauben-Kirsche frühblühend	<i>Prunus padus</i>	Kleinbaum / nicht <i>P. serrotina</i> !
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	T
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	T



Art	Botanisch	Bemerkungen
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	Strauch / Kleinbaum / L
Hunds-Rose	Rosa canina	Strauch, T
Silber-Weide	Salix alba	F
Bruch-Weide	Salix fragilis	F
Lorbeer-Weide	Salix pentandra	Kleinbaum / F
Sal-Weide	Salix caprea	Strauch / F
Öhrchen-Weide	Salix aurita	Strauch / F
Grau-Weide	Salix cinerea	Strauch / F
Purpur-Weide	Salix purpurea	Strauch / F
Mandel-Weide	Salix triandra	Strauch / F
Korb-Weide	Salix viminalis	Strauch / F
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Strauch / F
Eberesche / Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Kleinbaum / T
Elsbeere	Sorbus torminalis	Kleinbaum / T
Mehlbeere	Sorbus aria	Kleinbaum / L / T
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia	Kleinbaum / L / T
Winter-Linde	Tilia cordata	
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	
Berg-Ulme	Ulmus glabra	F
Flatter-Ulme	Ulmus laevis	F
Feld-Ulme	Ulmus minor	F
Bastard-Ulme	Ulmus x hollandica	F
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	Strauch / F

Standorte

T	=	Trockene Standorte vertragend
F	=	Feuchte Standorte
N	=	Nasse Standorte

Hinweise

L	=	nicht in der Landesliste Brandenburg der gebietsheimischen Gehölze enthalten (wird i.d.R. von der UNB nicht als Ersatz beurteilt)
()	=	Art nur bedingt als Ersatzpflanzung geeignet (Häufigkeit, Standorteigenschaften, nicht heimisch)

Heimische Arten, für die im Bereich der Gemeinde Birkenwerder notwendige Standorteigenschaften fehlen, wurden in die Liste nicht aufgenommen. Insbesondere sind das kalk- und wärmeliebende oder frostempfindliche Arten, wie Schlehdorn (*Prunus spinosa*) oder Besenginster (*Cytisus scoparius*). In die Liste sind Kulturarten aufgenommen, die in der Landesliste nicht enthalten sind, z. B. Walnuß, Eibe.